

**Zeitschrift:** Landtechnik Schweiz  
**Herausgeber:** Landtechnik Schweiz  
**Band:** 81 (2019)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Paragrafen-Reiterei um gelbes Gefahrenlicht  
**Autor:** Röthlisberger, Heinz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1082281>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



**Darf nun gelb blinken: Werner Weber mit seinem McCormick-Traktor «X4.50» mit weissem Kontrollschild, Schneepflug und dem gelben Gefahrenlicht.** Bilder: H. Röthlisberger

# Paragrafen-Reiterei um gelbes Gefahrenlicht

**Die Baselbieter Behörden wollten nicht, dass Werner Weber für Schneeräumarbeiten an seinem weiss eingelösten Traktor ein gelbes Gefahrenlicht einsetzt. Der Landwirt aus Liestal setzte sich zur Wehr. Mit Erfolg.**

**Heinz Röthlisberger**

Eigentlich war es nur eine Formalität. Doch was Werner Weber vom Neuhof in Liestal mit seinem Gesuch um Bewilligung für den Einsatz eines gelben Gefahrenlichts an seinem gewerblich eingelösten Traktor McCormick «X4.50» erleben musste, gibt zu denken. Es war 2017. Damals erhielt Weber vom Maschinenring Schweiz den Auftrag, den Winterdienst auf Bahnhofs-

realen sowie Park+Ride-Flächen der SBB auszuführen. Die SBB verlangten, dass die eingesetzten Fahrzeuge mit einem gelben Gefahrenlicht ausgerüstet sein müssen. Dies aus Sicherheitsgründen. Passanten und Fahrzeuglenker sollen das Fahrzeug frühzeitig erkennen können. Weber montierte, wie von den SBB verlangt, ein gelbes Drehlicht auf das Kabinendach seines

Traktors. Das geht nicht ohne Bewilligung und Eintrag im Fahrzeugausweis. So liess er den mit einem weissen Kontrollschild, also gewerblich eingelösten Traktor, zuerst von der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) Solothurn prüfen. Diese bescheinigte ihm im November 2017: «Gelbes Gefahrenlicht bewilligt, Verwendung nur beim Winterdienst gestattet». So weit, so gut.

## Anders die MFK Baselland

Vier Tage später ging er mit den Prüfberichten und Unterlagen der MFK Solothurn zur MFK Basel-Landschaft, um in seinem Wohnkanton die Ausnahmeferrn 111 und 116 eintragen zu lassen. Die Ziffer 111 bedeutet «Gelbes Gefahrenlicht bewilligt, Verwendung nur wenn Zusatzgeräte mit einer Breite von mehr als 3 m mitgeführt» und die Ziffer 116 «Gelbes Gefahrenlicht bewilligt; Verwendung nur beim Winterdiensteinsatz gestattet».

Hier aber begann die Paragrafen-Reiterei. Die MFK Baselland lehnte das Gesuch aufgrund von fehlenden Eintragsvoraussetzungen ein erstes Mal ab. Mitte Dezember stellte Weber erneut einen Antrag für eine Bewilligung. Auch dieses zweite Gesuch lehnte die MFK ab. Begründung: Landwirt Weber habe seinem Gesuch keine Auftragsbestätigung vorgelegt. Auch erfülle sein Fahrzeug nicht die Voraussetzungen für eine Bewilligung. Ein entsprechender Eintrag sei nur für landwirtschaftliche Traktoren mit grünem Kontrollschild möglich. Das infrage stehende Fahrzeug sei jedoch mit einem weissen Kontrollschild eingelöst. Paradoxerweise hätte die MFK das Drehlicht bewilligt, wenn es sich um einen «öffentlichen» Auftraggeber (Kanton oder Gemeinde) gehandelt hätte. Offenbar sind die SBB aber für die MFK Baselland kein solcher «öffentlicher» Auftraggeber.

## Beschwerde bei der Regierung

Werner Weber verstand die Welt nicht mehr. «Ich konnte diesen Entscheid nicht nachvollziehen», sagt er. Dies auch, weil in den angrenzenden Kantonen Solothurn und Aargau, sowieso wohl auch in allen anderen Schweizer Kantonen, der Einsatz von gelben Drehlichtern auf Winterdienst-Traktoren erlaubt ist. Im letzten Februar reichte er deshalb gegen den Entscheid Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ein. Erfollos. Der Regierungsrat stellte sich hinter die MFK, wies im Juni die Beschwerde ab und brummte Werner Weber Fr. 400.– Verfahrenskosten auf. Begründet wurde dies mit vielen Paragrafen und einem akrobatischen Juristendeutsch, das für Laien nur sehr schwer zu entflechten ist.

## Regierung sieht keine Gefahr

Der Regierungsrat war beispielsweise der Meinung, dass der weiss eingelöste Traktor von Weber kein landwirtschaftliches Fahrzeug sei, weshalb an diesem gar kein Zusatzgerät mit einer Breite bis zu 3,5 m

angebracht werden dürfe. Es müsse demnach davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer Weber die Voraussetzungen nicht erfülle, «keine leicht erkennbare Gefahr» für die Verkehrsteilnehmer zu sein. Auch auf Bahnhöfen und deren Parkplätzen bestehe, so die Regierung, durch den Traktor von Weber keine Gefahr, weil das Räumen von Schnee mit einem Traktor eine langsame Geschwindigkeit erfordere. Fazit der Regierung: Der Schneeräum-Traktor von Werner Weber stellt für die anderen Verkehrsteilnehmer keine Gefahr dar. Der Regierungsrat schlug seinerseits als Alternative vor, man könne doch auf den SBB-Arealen Schilder anbringen, die auf den Winterdienst aufmerksam machen.

## Beschwerde beim Kantonsgericht

Gegen den Beschluss des Regierungsrates reichte Werner Weber im Juni mithilfe von Rechtsanwalt Stephan Stulz aus Baden AG Beschwerde beim Kantonsgericht ein. Für das beratende Gericht, übrigens mit fünf anwesenden Richtern, war der Fall offenbar zu viel der Paragrafen-Reiterei der Behörden und gab Werner Weber in seinem Urteil vom 31. Oktober volumnäßig Recht. Das Gericht hielt in seinem Urteil fest, dass der Traktor mit Schneepflug und Salzstreuer von Weber eine «nicht leicht erkennbare Gefahr» darstelle und deshalb eine Bewilligung für den Einsatz eines gelben Gefahrenlichts zu erteilen ist. Eine

«nicht leicht erkennbare Gefahr» liege nach den Richtern insbesondere dann vor, wenn sie für die anderen Verkehrsteilnehmer als solche nicht voraussehbar sei. Auf den SBB-Arealen rund um die Bahnhöfe herrsche zu diesen Tageszeiten ein reger Verkehr. Dabei seien die Passanten häufig in Eile und folglich unaufmerksamer. Das Gericht kam zum Schluss, dass unter diesen Umständen ein Traktor mit einem Schneepflug nicht leicht erkennbar sei und damit für die Fussgänger und Autofahrer eine erhebliche Gefahr darstelle. Zu den von der Regierung vorgeschlagenen Warnschildern meinten die Richter, dass selbst auch Schilder dieser Gefahr nicht entgegenwirken können.

## Realitätsfremd

Die Erfahrung von Werner Weber zeigt, dass es sich lohnt, gegen solche Entscheide Beschwerde einzulegen. Dass etwas so Kleines, wie ein gelbes Gefahrenlicht, ein solch langwieriges Verfahren über mehrere Instanzen auslösen und hohe Kosten, auch für den Kanton selbst, verursachen kann, stimmt nachdenklich. Schon nur der Vorschlag der Regierung, mit Schildern auf die Gefahr des Winterdienstes aufmerksam zu machen, ist in einer Zeit, da alle auf das Handy schauen und eilig unterwegs sind, völlig realitätsfremd, und selbst die Richter sprachen, wie es im Nachhinein zu erfahren war, von einem Schildbürgerstreich, den es zu verhindern galt.

## «Es war nicht einfach»



«Das Urteil der Richter war für mich eine grosse Erleichterung und Genugtuung», sagt Werner Weber rückblickend. Denn der Entscheid, den Fall bis ans Kantonsgericht weiterzuziehen, sei nicht ganz einfach

gewesen. Schlussendlich sei ein solches Verfahren auch eine finanzielle Frage und man wisse zu Beginn nicht, ob man die Kosten am Schluss selber tragen müsse. Der negative Entscheid der MFK sei für ihn und für viele Berufskollegen nicht nachvollziehbar gewesen. Vor allem auch deswegen, weil das gelbe Gefahrenlicht in anderen Kantonen bewilligt worden wäre und eben auch der Sicherheit diene. Das Kämpfen jedenfalls hat sich für ihn gelohnt. Sogar noch mehr als erwartet. Ursprünglich war das gelbe Gefahrenlicht nur für den Einsatz auf SBB-Arealen vorgesehen. Mit dem Richterentscheid darf Weber das Drehlicht nun aber schon auf dem Weg dorthin blinken lassen. Zudem kann durch diesen Präzedenzfall davon ausgegangen werden, dass die MFK Baselland zukünftig auch allen anderen Bauern das gelbe Gefahrenlicht auf weiss eingelösten Traktoren bewilligen wird.